

SCHWYZER 53ER / STATUTEN

Paragraph 1

Der Verein „Schwyzer 53er“ gemäss Artikel 60 ff ZOB kennt keine fremden Gesetze. Er hat oder macht sich seine eigenen.

Paragraph 2

Der Verein setzt sich zur Aufgabe:

- a) Pflege der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Jungfrauen, Hausfrauen, Junggesellen und Ehemännern des Vereins;
- b) die Durchführung von regelmässigen Vereinsversammlungen mit aktuellen Referaten des(r) Präsidenten(in), wobei deren Redezeit am Stück auf zehn Minuten beschränkt ist;
- c) die Information der Vereinsmitglieder über grosse Feste in der Gemeinde Schwyz;
- d) die Beteiligung oder den Kauf von Liegenschaften (namentlich von Wirtschaften) und deren Betrieb.

Paragraph 3

Mitglied können Meitli und Buebe des Jahrgangs 953 werden, weiche in den Schulorten Schwyz, Haggen oder Rickenbach die Primarschule oder Teile davon besucht haben. Auf die Zeugnisnote ist bezüglich der Eignung für die Mitgliedschaft nicht abzustellen, weiss man doch um die hohe Fehlerquote abseits der Lehrerschaft.

Ausserordentlichweise können auch zugezogene 53er Mitglied werden, sofern sie die nötigen geschlechtlichen Fähigkeiten besitzen oder wenn es sich um Leute handelt, die in Klassen mit ordentlichen 53er eingeteilt waren und die damit die entsprechende neben-schulische Ausbildung im Fach „Gemütlichkeit und Streiche-Spielen“ erfahren haben.

Paragraph 4

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und kann nur mit dem Wechsel des Jahrgangs begründet werden. Der

(die) Austretende hat dem Vorstand vor seinem (ihrem) Ausscheiden den Jahrgangswechsel durch die veränderten Jahrringe zu belegen. Zudem hat er (sie) sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein noch vor dem Ausscheiden zu regeln.

Paragraph 5

Der Verein wird von einem Vorstand geführt, dem mindestens zehn Mitglieder angehören. Er setzt sich zusammen aus Präsident(in), Vizepräsident(in), Kassier(in), Sekretär(in) und Beisitzer(innen).

Die einzelnen Mitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Bestechungsversuche vor, während und nach dem Wahlgeschäft sind in Form von Spenden zur flüssigen Stärkung der Mitglieder erwünscht und willkommen, jedoch kein Garant für eine Wahl. Unfähige Präsidenten können an jeder ausserordentlichen oder ordentlichen Generalversammlung ohne Angabe von Gründen abgewählt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von mindestens zehn Mitgliedern einberufen werden. Sie haben als Gebühr die erste Runde Tranksame an der GV zu übernehmen und zudem die Spesen des Vorstandes für die Vorbereitung der außerordentlichen GV zu berappen.

Paragraph 6

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch zwei nüchterne Revisoren. Sie sind durch die GV zu wählen. Die Revisoren haben die Jahresrechnung und allfällige Spezialrechnungen zu prüfen. Sie sind berechtigt die Dechargé-Erteilung des (der) Kassier(in) zu beantragen, wenn sie von diesem(r) anlässlich der Prüfung mindestens ein Nachtessen samt genügend flüssiger Stoffe serviert bekommen.

Paragraph 7

Die Generalversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest. Diesen zu bezahlen ist für einen rechten 53er keine verdammte Pflicht, sondern ein ehrenvolles Vergnügen.

Paragraph 8

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Paragraph 9

Ein Jahrgängertreffen der „Schwyzer 53er“ findet, zusätzlich zur alljährlichen Vereins-Generalversammlung, mindestens alle fünf Jahre statt. Es wird vom Vorstand organisiert. Der Vorstand ist trotz der Überbindung dieser Aufgabe nicht berechtigt, für seine Sitzungen ein Taggeld einzukassieren. Auch die Spesen sind ungeachtet ihrer Höhe aus dem eigenen Sack zu bezahlen, sofern nicht eine zweckgebundene Spende eines Vereinsmitgliedes eingegangen ist.

Paragraph 10

Wird der Vorstand - oder mindestens dessen Mehrheit - von einem vor der Hochzeit stehenden Mitglied zum Polterabend eingeladen, so nimmt er daran in ausgiebiger Form teil und versucht geschlossen, dem(r) Gastgeber(in) bis zur letzten Stunde des ledigen Glückhins treu beiseite stehen. Als Gegenleistung verpflichtet sich der Vorstand zu nichts und tut dies in der gewohnten Sorgfalt.

Paragraph 11

Solange der Mitgliederbestand nicht unter zehn Personen sinkt, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung von 3/3 (drei Dritteln) der noch vorhandenen Mitglieder erforderlich. Bei allfälliger Auflösung wird das Vereinsvermögen durch den Vorstand verprasst.